

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

156 (8.10.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup> 156.

Karlsruhe 8. October.

## Vorläufige Mittheilung.

Ein hundert und achte Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 6. October 1831.

Nachdem Secretär Grim in die neuen Eingaben und darunter eine Dankfagung der Metzgerzunft zu Mannheim, wegen der von der Kammer beschlossenen Umwandlung der Decise in Averse angezeigt (welche letztere am Schlusse der Sitzung von dem Abg. Fecht vorgelesen wird), und nachdem er die Anfrage des Abg. Winter v. S., warum diese Adresse noch nicht ausgefertigt sei, dahin beantwortet hat, daß die der Adresse beizufügenden Motive zum Theile auch aus der Discussion geschöpft werden müssen, die darüber von dem Geschwindschreiber gemachten Aufzeichnungen noch nicht übersetzt seyen, daß übrigens auch seine nothwendige Abwesenheit von einigen Tagen und die seitherigen täglichen längern Sitzungen die Entwerfung der Adresse verzögert haben, erstattet der Abg. Duttlinger nachstehenden

## B e r i c h t

über den Gesetzentwurf, die Festsetzung der Civil-  
liste betreffend.

Meine Herren!

Ihre Budgetcommission hat den Gesetzentwurf, welcher die Civilliste ordnet, mit derjenigen Sorgfalt erörtert, die durch die Wichtigkeit und die eigene Natur des Gegenstandes gefordert war, und mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, Ihnen darüber ihre Meinungen und Anträge vorzulegen.

Der Gesetzentwurf über die Civilliste, welcher Ihnen auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wurde, beabsichtigt, um zuvörderst von der Form zu sprechen, eine

vollständigere gesetzliche Regulirung des Gegenstandes, als bisher der Fall war. Es kam nämlich die Civilliste bisher nur als eine Position des Budgets zur Sprache. Es wurde eine Geldsumme bewilligt, und alle weitere, damit in engem Zusammenhang stehenden Verhältnisse blieben unbestimmt. Über die Hofausstattung, die Gebäude, Grundstücke und Rechte, welche zur ausschließlichen Benutzung des Hofes gewidmet seyn sollen, ist niemals eine Festsetzung oder Vereinbarung im gesetzlichen Wege eingetreten. Der Wille des Regenten und das Herkommen vertraten die Stelle der mangelnden gesetzlichen Regel. Es gehört zu den Vorzügen des jetzigen Entwurfs, daß er diesem Mangel abhilft, und die Civilliste nicht bloß in dem Theile, der die Gelddotation ausmacht, sondern in ihrem ganzen Umfange festsetzt, durch die in das Gesetz aufzunehmende namentliche Bezeichnung aller Gebäude, Grundstücke und Rechte, welche künftig zur Hofausstattung gehören sollen. Der Zweck der Civilliste, den Aufwand für den Regenten und seine erhabene Familie von dem Staatsaufwande rein zu trennen, wird dadurch vollkommen erreicht, während es bisher zum Theile auch daran gemangelt hatte. Namentlich waren das Hoffjagdwesen und die Administration des Staats-Forst- und Jagdwesens bisher nicht getrennt, insbesondere wurden die Kosten der Fasanerie und des Wildparks aus der Forstdomänenkasse bezahlt, weil es auch vor Einführung der ständischen Verfassung, wo für den Hofetat ebenfalls eine feste Summe aus der Staatskasse gegeben wurde, so gehalten worden war. Se. Königliche Hoheit der Großherzog wollten, daß auch in dieser Beziehung jede Gemeinschaft aufhöre, und kommen dadurch einem, wenn auch nie förmlich ausgesprochenen, doch längst gehegten Wunsche der Stände entgegen. Außer dem daraus hervorgehenden Vortheil einer gesetzlich ge-

regelten Ordnung wird die nächste der Staatskasse zu gutkommende Folge hievon und von der befohlenen Verpachtung aller Jagden, welche nicht zur Hofjagd vorbehalten sind, die seyn, daß in dem Budget der Forstadministration künftig alle Jagdkosten im Betrag von 20,000 fl. wegfällen müssen.

Wenn wir Ihre Zustimmung zu dieser Formänderung der gesetzlichen Bestimmung der Civilliste als ausgemacht voraussetzen dürfen, so wenden wir uns jetzt zuvörderst zur Untersuchung der Frage: welchen Einfluß die mehrfachen Veränderungen, die nach dem Inhalte des Gesetzesentwurfs für die Zukunft in den die Hofausstattung bildenden Gegenständen eintreten sollen, auf die Hofkasse äußern werden?

Es nöthigt mich diese Untersuchung, Sie, meine Herren! mit einigen ins Einzelne gehenden Ausführungen zu belästigen.

Die projectirten Veränderungen bewähren theils die Kameraldomänenadministration, theils aber den Forstetat. Sie sind im Einzelnen folgende:

I. Der Hofetat tritt an die Kameraldomänenadministration folgende Gebäude ab:

- 1) Das Jagdschloß in Waghäusel, nebst dazu gehörigen Gartenanlagen;
- 2) den sogenannten Herrenstall in Baden;
- 3) das Jagdhaus in Baden;
- 4) das Absteighaus in Offenburg;
- 5) das Absteighaus in Konstanz;
- 6) mehrere Gebäude in Schwyzingen; namentlich das Knabenhaus, die von Wundersche Wohnung, das Oberjägermeisterhaus.
- 7) Der Hofetat verzichtet auf alle und jede Benutzung des Bruchsaler Schlosses, welches die Frau Markgräfin Amalie Hoheit als Wittwenitz inne hat;
- 8) das Mannheimer Schloß wird zwischen dem Hof- und dem Domänenetat abgetheilt;

II. der Domänenetat tritt an den Hofetat ab, die Domäne Stutensee, und das Kammergut Scheibenhart, und

III. der Forstetat überläßt an den Hofetat mit Vortheil und Lasten:

- 1) den Fasanengarten,
- 2) den untern Hardwald und damit zugleich den Wildpark, die Försterhäuser in Eggenstein und Friedrichsthal, die Jagdhäuser zu Kirrlach und Hambrücken;

3) den Entenfang in Rintheim, und

4) die Jagdreviere, deren Verzeichniß ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, (Beil. 1) mit dem Jagdhaufe auf dem Mittelberg;

IV. endlich tritt der Hofetat an den Forstetat ab, das Holz, welches mehrere Gemeinden des Amtes Ettlingen bisher vertragsmäßig zur Hofhaltung zu liefern hatten.

Aus diesen Veränderungen, wie sie der ursprünglich vorgelegte Entwurf projectirt, würden für die Hofkasse folgende Einnahmsvermehrungen und Verminderungen hervorgehen, nämlich:

A. durch die Veränderungen in Bezug auf den Domänenetat würden nach der summarischen Darstellung, welche Ihnen vorzulegen die Ehre habe (nicht gedruckt)

a) wegen Baulichkeiten für den Hofetat bewirkt werden, eine Mehreinnahme von . . . 1475 fl. — fr.  
eine Minderausgabe von . . . 3774 „ 42 „  
Summe mehr 5249 „ 42 „

eine Mindereinnahme von . . . 82 „ — „  
eine Mehrausgabe von . . . 3450 „ — „  
Summe weniger 3532 „ — „

Das Weniger mit dem Mehr verglichen ergibt sich für den Hofetat ein Vortheil von 1717 „ 42 „

b) Wegen Güterabtretung eine Mehreinnahme von . . . 3773 „ 24 „  
eine Mehrausgabe von . . . 1209 „ 19 „  
also reine Mehreinnahme von 2564 „ 5 „

B. Durch die Veränderungen in Bezug auf den Forstetat entstünde nach der nämlichen summarischen Darstellung für den Hofetat eine Mehreinnahme von . . . 22774 „ 34 „  
eine Mindereinnahme von . . . 876 „ — „

Rest Mehreinnahme 21898 „ 34 „  
Mehrausgabe 16988 „ 15 „

Rest Mehreinnahme 4,910 „ 19 „

Im ganzen betrüge darnach die Mehreinnahme des Hofetat . . . 27064 „ 38 „  
die Mehrausgabe aber . . . 17872 „ 52 „

Das wirkliche Mehr also 9192 „ 6 „

Es würde darnach die Civilliste, wie sie der Gesetzesentwurf

im Art. 1. vorgeschlagen hat, beiläufig 26,000 fl. weniger betragen, als sie unter der vorigen Regierung festgesetzt war, die Vortheile nicht mitgerechnet, welche aus der durch das jetzige Gesetz zu bewirkenden genauen Trennung der Civilliste von dem Staatsaufwande für die Staatsklasse hervorgehen.

Se. Königliche Hoheit unser durchlauchtigster Großherzog, nach dem Beispiele Seines unsterblichen Vaters den wahren Reichthum des Fürsten in der Wohlfahrt des Volks suchend, beschränkte sich nicht auf diese in dem Entwurfe dargebotenen Verbesserungen, Höchstersebe geruhete ferner uns durch den Herrn Finanzminister bei der Vorlage des Gesetzesentwurfs ankündigen zu lassen, daß derselbe den Befehl habe „diesen Gegenstand mit der Commission der Kammer in reife Berathung zu ziehen, damit eine Vereinbarung erzielt werde, die den verschiedenen dabei zu beachtenden Interessen entspreche.“

Es haben diese den höchsten Intentionen entsprechenden Berathungen Statt gefunden.

Sie wurden mit derjenigen Würde gepflogen, welche durch die eigene Natur des Gegenstandes, durch die Liebe und das Vertrauen gegen den edelsten Fürsten, den preiswürdigen Wiederhersteller der Verfassung und seine erhabene Familie geboten war. Die Vertreter des Throns haben uns von den Bedürfnissen des Hofes in Kenntniß gesetzt. Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß der dermalige Stand der Ausgaben, welche den Hofetat belasten, größer ist, als daß dem Regenten bei einer Minderung der Einnahmen dasjenige Maß von Mitteln übrig bliebe, dessen er bedarf für Werke, welche seine erhabene Würde äußerlich kund thun, für Akte fürstlicher Großmuth, fürstlicher Milde und Wohlthätigkeit, das Maß der Mittel für den Fürsten, die letzte Zuflucht vieler Unglücklichen zu seyn, in Fällen, wo die Regierung, im constitutionellen Staate durch Gesetze beengt, nicht helfen kann und nicht helfen darf. Wir haben aber auch die Möglichkeit erkannt, daß der dermalige Stand jenes Aufwandes, dem Glanz und der Würde des Thrones ohne Eintrag, im Laufe der Jahre vermindert werde. Die Erörterungen haben zum erwünschten Ziele geführt, zu vollkommener, die beiderseitigen Wünsche befriedigender Vereinbarung zwischen den Vertretern des Thrones und Ihrer Commission. Es ging der Inhalt derselben hervor, theils aus der Berücksichtigung des angegebenen dermaligen Standes der Ausgaben, welche den Hofaufwand ausmachen,

theils aus der erkannten Möglichkeit, daß solcher im Laufe der Jahre vermindert, und im nämlichen Verhältnisse das Maß der Mittel vermehrt werde, welche dem Regenten in der constitutionellen Monarchie zu freier Verfügung gestellt seyn müssen. Ich habe darnach die Ehre, Ihnen im Namen und aus Auftrag Ihrer Budgetcommission, als Resultat der eingetretenen Vereinbarung folgende Beschlüsse vorzuschlagen:

- 1) Die Civilliste für die Regierungsdauer Sr. K. H. unseres durchlauchtigsten Großherzogs in Geld auf die Summe von 650,000 fl. festzusetzen, zugleich aber
- 2) dem Hofetat eine vorübergehende Last, welche im Laufe der Jahre erlischt, nämlich die dermaligen Pensionen im Betrag von 47,805 fl. 22 kr. abzunehmen, und auf die Staatskasse zu übertragen, nach einem urkundlich aufzustellenden Verzeichniß,
- 3) die Hofausstattung mit Gebäuden, Grundstücken und Rechten, in der Weise zu genehmigen, wie sie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen ist, mit der einzigen Beschränkung, daß das Schloß, der Schloßgarten und das Brunnenhaus in Raßatt mit den darauf haftenden Lasten und Rechten und das neue Schloß zu Meersburg nebst dem dazu gehörenden Marstall und andern Gebäuden davon ausgenommen und dem Domänenetat überlassen bleiben;
- 4) für die zur Hofausstattung gehörenden Jagden die in dem vorgelegten Verzeichnisse (Beil. 1) enthaltenen Jagdreviere zu bestimmen, endlich
- 5) festzusetzen, daß alle Befreiungen von indirekten Abgaben, welche dem Hofetat bisher zu gut kamen, künftig wegfallen sollen.

Die Anträge Nr. 2 und Nr. 5, die Uebernahme von Pensionen und die Aufhebung der Befreiungen von indirekten Abgaben betreffend, obschon nicht eigentlich zum Kreise der gesetzlichen Bestimmungen über die Civilliste gehörend, fordern gleichwohl wegen des engen Zusammenhangs mit den übrigen Anträgen, die durch sie theilweise bedingt, oder begründet werden, die gleichzeitige Erörterung, wenn auch die Beschlüsse darüber nicht in den Entwurf des Gesetzes über die Civilliste selbst aufzunehmen seyn werden.

Es wird darnach der Art. 1 des Gesetzesentwurfs folgende Fassung erhalten:

„Die Civilliste besteht für die Dauer Unserer Regierung „in jährlichen 650,000 fl. in Geld und der Benutzung „der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörenden Gebäude, Grundstücke und Rechte.“

Ich habe die Ehre, Ihnen dieses Verzeichniß, welches einen ergänzenden Bestandtheil des Gesetzes selbst ausmacht, vorzulegen. (Beil. 2)

„Unter den Ausgaben“ — sagen die Grundsätze des constitutionellen Staatsrechtes unseres verehrten Freundes und Amtsgenossen v. Rotteck — „steht in der constitutionellen Monarchie oben an, die Civilliste. Ehre und Pflicht fordern, daß dieselbe splendid sei. Der Monarch muß seine Würde durch äußerliche Pracht kund thun; auch muß er für Akte persönlicher Wohlthätigkeit und Großmuth, nicht minder für jede andere persönliche Befriedigung, für den Glanz des Hauses die reichlich fließenden Mittel haben. Kargheit wäre hier nicht im Sinne des vernünftigen Gesamtwillens. Doch wird eben dieser Gesamtwille“ — so schließt der berühmte Schriftsteller seine Bemerkungen — „verlangen, daß zur Vermeidung bedenklicher und den Staatshaushalt verwirrender Zweifel gesetzlich bestimmt werde, welche Ausgaben von der Civilliste und welche aus der Staatskasse zu bestreiten seien.“

Auch dieser letztern Anforderung entspricht der vorgelegte Entwurf des Gesetzes über die Civilliste in dem 2. Artikel, welcher von der Verwendung der Civilliste handelt, die Zwecke angibt, zu deren Erreichung sie ausgesetzt ist, und so lautet:

Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

- a) Chatoullegelder des Großherzogs und der Großherzogin;
- b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder;
- c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche Wir denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden;
- d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;
- e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichkabinete des Hofes, und des Theaters der Residenz;
- f) die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parkes und der übrigen Anlagen; endlich
- g) auch alle nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderen Bezahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staatsbudget liegt.

Einen anderen Zweck hat endlich der 3te Artikel des Ent-

wurfes, nämlich den, daß auch für die Zukunft der Staat gegen mögliche neue Lasten gesichert werde.

Er lautet wie folgt:

„Die Civilliste ist unveräußerlich; sie sie kann ihrem Zwecke nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten.“

Es liegt zwar, wie der Herr Regierungsräth bei der Vorlage des Entwurfes selbst bemerkt hat, schon in der Natur der Sache, daß die Verfügungsgewalt des Regenten über die Civilliste auf seine Regierungszeit beschränkt ist, daß er dieselbe zum Präjudiz seines Nachfolgers nicht belasten kann, indem sie selbst nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes nur für eben diese Zeit gilt, und nach der ausdrücklichen Bestimmung des ersten Artikels unseres Entwurfes nur für diese Zeit bewilligt wird. Ebenso ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, was von den Domänen überhaupt gilt, auch auf denjenigen Theil anwendbar ist, der zur Hofausstattung ausgeschieden wird. Demungeachtet wird es nicht unnützlich seyn, das Eine, wie das Andere ausdrücklich im Gesetze auszusprechen.

Ich habe darnach die Ehre, Ihnen im Namen und aus Auftrag Ihrer Budgetcommission auch die Annahme dieser beiden Artikel, und damit die Annahme des ganzen Entwurfes in Vorschlag zu bringen.

### Beilage 1.

Verzeichniß der künftig zur Hofjagd gehörigen Forstreviere.

#### 1. Forstamt Karlsruhe.

Reviere: Berghausen, Karlsruhe, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Rippur, Weingarten.

#### 2. Forstamt Ettlingen.

Reviere: Durmersheim, Ettlingen, Darlanden, Knielingen, Malsch.

#### 3. Forstamt Gernsbach.

Reviere: Herrenwies, Michelbach, Rothenfels, Scheuern mit Kaltenbron und Gausbach.

#### 4. Forstamt Pforzheim.

Reviere: Hugenfeld, Ispringen, Seehaus, Singen, Stein.

#### 5. Forstamt Rastatt.

Reviere: Ruppenheim, Gaggenauer Gemeindefeld.

## Beilage 2.

Verzeichniß der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

### I. Zu Karlsruhe.

- 1) Das Residenzschloß, mit allen dazu gehörigen in dem Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen;
- 2) der Küchengarten, rechts und links der Durlacherstraße, mit den dazu gehörigen Gebäuden;
- 3) das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstraße;
- 4) das daran stoßende Stallverwaltungsgebäude;
- 5) die Hofbaumagazine;
- 6) die Oberhofpredigerwohnung in der Erbprinzenstraße;
- 7) das Hofkassengebäude in der neuen Kronenstraße;
- 8) das Akademiegebäude mit dem Bauplatz zwischen diesem und dem Generalstaatscassengebäude;
- 9) die Fasanenmeisterswohnung, welche dormalen durch ein Kapital von 12,000 fl. repräsentirt wird.

### II. Scheibenhart.

Das Schloß und Kammergut sammt den darauf haftenden Rechten und Lasten.

### III. Stutensee.

Das Jagdschloß nebst den zum Fohlenhof gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.

### IV. Der untere Haardwald (Wildpark)

mit den darauf haftenden Lasten und Rechten, nebst den Forsthäusern in Eggenstein und Friedrichsthal und den dazu gehörigen Hausgärten.

### V. In Ettlingen.

Der Obstgarten nebst den dazu gehörigen Gebäuden.

### VI. Favorite.

Das Schloß und der Park, nebst den dazu gehörigen Gebäuden.

### VII. Baden.

Das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden; der Schloßgarten, die Hofgärtnerwohnung, und der dabei befindliche s. g. Schneefengarten sammt den Drangeriegebäuden.

### VIII. Zu Freiburg.

Das ehemalsig gräflich Sickingische Palais, mit allen dazu gehörigen Gebäuden.

### IX. Zu Badenweiler.

Das Herrschaftshaus, der Garten nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiefengeländen.

### X. Zu Schwetzingen.

Das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Brunnenhaus und Wasserwerken, die Gartendirections- und Hausmeisterwohnung, das s. g. Kasernen- und Kellereigebäude, der Marstall nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers sammt Magazinengebäuden und Bauhof.

### XI. Zu Mannheim.

Der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten.

### XII. Hofjagden.

Die in Beil. 1 verzeichneten Reviere mit dem Jagdhaus auf dem Mittelberg, den Jagdzeughäusern in Kirrlach und Hambrücken und dem Entenfang in Mithelm.

Die Kammer beschließt hierauf mit Beistimmung der Regierungscommission, diesen Vortrag in abgekürzter Form zu berathen. Alle von der Commission gemachten Anträge werden ohne irgend eine Bemerkung, ebenso auch am Ende bei der Hauptabstimmung das ganze Gesetz von 49 anwesenden Mitgliedern der Kammer einstimmig angenommen.

Der Finanzminister v. Böckh. Mit innigem Vergnügen, meine Herren, danken wir Ihnen für die Liebe, Verehrung und Anhänglichkeit, die Sie, als die gewählten Dolmetscher der Gesinnung eines getreuen Volkes gegen seinen geliebten Regenten so eben durch Ihre Abstimmung über die Civilliste ausgesprochen haben. Wir werden uns beeilen, sie zur Kenntniß des Großherzogs, unsers gnädigsten Herrn zu bringen.

Die Kammer erwiedert diese Worte mit einem dreimaligen „Großherzog Leopold lebe hoch!“

(Der Schluß der Sitzung folgt später.)

### Erste Kammer. Vierzigste Sitzung (Schluß.)

Fehr. v. Wessenberg macht noch einmal auf die Hauptpunkte aufmerksam, worauf es bei der Berathung über die Adresse um Pressfreiheit ankomme. Das Wesentliche, der Adresse, zu welcher der Beitritt begehrt werde, bestehe in der Bitte um ein Gesetz, das die Aufhebung der Censur und die Pressfreiheit, in Verbindung mit angemessenen

nen Gewährschaften und Regressivmaßregeln gegen rechtswidrigen Mißbrauch ausspreche; alles Uebrige diene nur zur Motivirung dieser Bitte. „Ich glaubte es der Wahrheit schuldig zu seyn,“ fährt er fort, „alle Anstände und „Bedenklichkeiten, die man der Pressfreiheit entgegen hält, „in dem Berichte getreu darzustellen, weil eine gute Sache „nie Ursache hat, das Licht der Prüfung zu scheuen. Ich „glaube aber auch dargethan zu haben, daß jene Anstände „und Bedenklichkeiten nicht von solchem Gewicht seyen, „daß ibretwegen die Pressfreiheit länger verkümmert werden dürfte, sondern daß vielmehr ein Gesetz, das zweckmäßige Gewährschaften und Regressivmaßregeln gegen „Mißbräuche der Presse anordnet, wenigstens eben so wirksam, als andere Gesetze, andern Vergehen zu begegnen „im Stande sey. Nur aus gesellschaftlicher Ordnung kann wahre „Freiheit hervorgehen, nur in und mit ihr kann sie bestehen.“ — Nachdem er hierauf über das Verhältniß Badens zu dem deutschen Bunde und seine vorübergehende Beschlüsse sich ausgesprochen, sagt er: „Baden ist kein großer, kein mächtiger Staat; es ist dieß aber kein Grund, einer Zaghaftigkeit Raum zu geben. Durch seine Umgebungen sowohl, als seine innern Verhältnisse ist Baden in Hinsicht des Fortschreitens auf der Bahn geistiger Bildung sehr begünstigt. Viele Umstände vereinigen sich, um diesen Staat in seinem Bestreben zu ermuntern, das, was ihm an physischer Macht abgeht, durch die Macht der Intelligenz zu ersetzen. — Von Zeit zu Zeit erlangen gewisse Forderungen eine solche Stärke, daß sie nicht ohne Gefahr abgewiesen werden können. Zu diesen Forderungen gehört jetzt für uns die freie Presse, jedoch gegen den Mißbrauch gesichert durch das Gesetz. Sie zu zugestehen, ist nicht bedenklich, wohl aber sie zu verweigern.“

Bei der weitern Discussion über das Allgemeine der Adresse, waren auch Frhr. v. Rüdtk, Prof. Zell, Geh. Rath. Kirn, Frhr. v. Göler, Frhr. v. Zobel Theilnehmer und es äußert der durchl. Fürst zu Fürstenberg: „Ich kann mir nicht denken, daß eine so hochweise Versammlung, wie die deutsche Bundesversammlung, noch länger, nachdem 16 Jahre seit den Beschlüssen des Wiener Congresses verfloßen sind, uns solche Bestimmungen vorenthalten werde, die so mächtig und laut verlangt werden. Ich rechne dazu den freien Verkehr in Beziehung auf den Handel, dann den freien Verkehr der Gedanken durch die Mittheilung der Presse. Dieses Vertrauen spreche ich hier

offen aus, und ich hoffe zu Gott, daß ich in diesem Vertrauen nicht getäuscht werde.“

Bei der Verathung der einzelnen Anträge über die Garantien und Schutzmaßregeln gegen Mißbräuche der Presse, schlägt der Großhofmeister v. Berckheim zu dem ersten Antrage, welcher das Unterbleiben aller Annonimität verlangt, vor, daß als unumstößlicher Grundsatz festgesetzt werde, daß Niemand in einer Druckschrift angegriffen werden dürfe, ohne daß sein Name genannt werde, daß demnach mit Nachdruck verpönt sey, die Angegriffenen oder Angeschuldigten nur mit Initialbuchstaben oder mittelst zweideutiger Andeutungen oder Auspielungen zu bezeichnen.

Frhr. v. Göler unterstützt diesen Antrag, glaubt aber, es genüge, solchen in das Protokoll niederzulegen, was auch die Kammer beschließt.

Es werden die drei ersten Anträge ebenfalls angenommen. Bei dem vierten Antrage äußert sich Staatsrath Fröhlich gegen die Cautionen, welche als Gewährschaft bei der periodischen Presse gefordert werden sollen. „Wenn man sie fordert,“ sagt er, „so nimmt man mit der einen Hand wieder, was man mit der andern gegeben hat. Sie machen, wie anderwärts sehr treffend bemerkt wurde, den Geist von dem Gelde abhängig und verhandeln die Wahrheit auf der Börse.“

Der Antrag wird nach kurzer Discussion unverändert angenommen.

Gegen das zu Verwaltung des Richteramtes in Fällen von Pressvergehen vorgeschlagene Schwurgericht erklären sich der durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim, Geh. Rath v. Rüdtk, Geh. Rath Kirn; Frhr. v. Göler glaubt nur politische Pressvergehen sollen von Schwurgerichten, Injurien oder Vergehen gegen Privaten aber durch die ordentlichen Gerichte abgeurtheilt werden. Für das Schwurgericht sprechen: der durchl. Fürst zu Fürstenberg, Staatsrath Fröhlich, Frhr. v. Wessenberg und Prof. Zell. Prälat Hüffel hält bei einem neuen und eigenthümlichen Rechtsverhältnisse auch die Bildung eines neuen unabhängigen Gerichtes für nothwendig.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission auf Einführung der Schwurgerichte zu Beurtheilung der Pressvergehen mit 11 Stimmen gegen 10 angenommen; und bei der Hauptabstimmung tritt die Kammer dem Antrage der zweiten Kammer auf Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressfreiheit einstimmig bei.

Der Regierungscommissär Staatsrath Winter legt hierauf den bereits in No. 123. mitgetheilten Gesetzentwurf über die Anstellung von Gemeindevildschützen vor.

(Fortf. des Budgetberichts vom Abgeordneten v. Jßstein.)

Die deutsche Treue, festhaltend an der Ordnung und an den Fürsten, konnte nicht glauben, daß nicht in Erfüllung gehen sollte, was so feierlich gelobt war!

Aber! mit Kummer sahen und fühlten die Völker immer mehr, daß die verheißenen Früchte des Friedens ausblieben.

Statt Freiheit des Handels und des Verkehrs: hundertfältige Zollstöcke und Schlagbäume, zahllose Manthbeamte, Mord und Tod auf den Zolllinien.

Statt freier Schifffahrt auf den herrlichen Strömen des Vaterlandes: fünfzehnjährige Hemmungen aller Art, Unterhandlungen merkwürdiger Natur, theure Commissionen. Statt freier Presse: eine schmäbliche Censur. Statt der versprochenen Repräsentativverfassungen in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten: fühlbare Verkümmern derjenigen, welche in Folge der Wiener Kongressakte entstanden.

Statt Verminderung der stehenden, das Mark der Staaten aufzehrenden Heere: fortwährende ungeschmälernte Unterhaltung derselben; und statt Ermäßigung der öffentlichen Abgaben, fast überall dieselben Steuern wie im Kriege!

In dieser Lage der Dinge traten die Julusstage des Jahres 1830 in Paris ein.

War es ein Wunder, daß sie, wie elektrisches Feuer auf alle und auch auf die deutschen Völker wirkten? daß hier und da bei dem Vorhandenseyn so vielen Brennstoffs, bei dem gänzlichen Darniederliegen des wahren Handels, und bei der gestiegenen Verarmung des Landmanns gewaltsame Ausbrüche Statt fanden?

Die süddeutschen Staaten bewahrten indessen ihre innere Ruhe. — Aber! dem aufmerksamen Beobachter entgeht nicht, daß seit jener Zeit ein regerer Geist durch die Völker geht, daß der Wunsch nach Erleichterung und nach Verminderung der öffentlichen Abgaben, durch Einschränkung des Staatsaufwandes in allen Zweigen der Verwaltung sich laut ausspricht, und daß sich allenthalben eine Unruhe der Gemüther und eine Unbehaglichkeit des Zustandes offen-

bart, welcher nur durch eine kluge Befriedigung der gerechten Wünsche beschwichtigt werden kann.

Die Völker traten wohlhabender, zufriedener aus dem Kriege in den Friedensstand, als sie jetzt nach fünfzehnjährigem Friedensstande sind.

Eine furchtbare, aber nicht zu bestreitende Wahrheit, eine warnende Stimme für alle Regierungen, eine dringende Aufforderung an alle Kammern, mit vereinter Kraft Hand anzulegen an das große Werk vernünftiger Einschränkungen, damit nicht, wie bei dem Kranken, dessen Kräfte durch allzulanges Fieber aufgezehrt und zu tief gesunken sind, die Arznei zu spät komme!!

Auch in Baden (obgleich wir stolz darauf sind, demselben anzugehören, und obgleich es viele Länder gibt, in denen es schlimmer steht) auch in Baden mußten sich die Folgen jenes, seit 1815 in ganz Deutschland befolgten Systems zeigen.

Der Wohlstand des Bürgers im Allgemeinen ist untergraben, und besonders jener des Landmanns gesunken, deswegen ertönt auch hier der Ruf nach Einschränkung des Staatshaushaltes in allen seinen Theilen. Er ertönt lauter, dringender, seitdem die übersteigenden Fluthen des Rheins und der Binnenströme ungeheuren Schaden anrichteten, seitdem Theuerung, verheerende Krankheit und Krieg unser Vaterland bedrohen.

Doch das Volk sieht vertrauensvoll auf seinen neuen Regenten.

Ihm hat es jubelnd gehuldigt, als er den Thron bestieg, von ihm hofft es Verminderung der Staatslasten.

Er wird diese Hoffnung verwirklichen, und die Regierung, in seinem Geiste vorschreitend, wird im festen Vereine mit den Ständen Einschränkungen gerne eintreten lassen, wo sie ihr von den Kammern als nothwendig und als ausführbar angedeutet werden.

Die Budgetcommission aber, alle diese Verhältnisse in das Auge fassend, wird es sich zur Pflicht machen, der Kammer nur solche Ersparnisse in Antrag zu bringen, welche Statt finden können, ohne der Würde des Staates zu nahe zu treten, und ohne den Dienst zu gefährden.

Sie wendet sich nun zu der Prüfung des von der Regierung vorgelegten neuen Hauptfinanzetats selbst, und wird dabei die Ordnung desselben in der Art beibehalten, daß sie mit den Ausgaben beginnt, und dann erst die Einnahmen folgen läßt.



Diesen Weg gebietet ihr die Ansicht, welchen sie überhaupt von dem Staatshaushalt hat; eine Ansicht, die in Zeiten, wie die gegenwärtige, an Stärke gewinnt.

Sie ist aber auch gezwungen diesen Weg zu gehen, weil verschiedene Anträge auf Aenderung und Verminderung mancher Steuern, theils durch die Kammer an sie zur Berücksichtigung überwiesen sind, theils auch eine Entscheidung darüber in diesem Augenblick noch nicht gefaßt ist, aber vielleicht noch erfolgen, und dann in das Budget einwirken kann.

Die Commission beginnt also mit dem eigentlichen Staatsaufwand.

### I. Staatsministerium.

#### Tit. I. Großherzogliches Haus,

und zwar:

1) Civilliste . . . . .	690,000 fl.
2) Wittumsgehälte . . . . .	240,000 fl.
3) Appanagen . . . . .	97,000 fl.
Summe	1,027,000 fl.

Da die Regierung dieses Jahr über die Civilliste des Regenten und über die Bestandtheile und Lasten derselben ein eigenes Gesetz vorgelegt hat, so wird Ihnen darüber am nächsten Donnerstag ein besonderer Bericht erstattet werden, damit die Berathungen über das Budget mit den Civillisten beginnen, und dann nach der Ordnung des Finanzetats fortgesetzt werden können.

#### Tit. II. Landstände.

Die Regierung hat dafür die Summe von 44,355 fl. oder jährlich 14,785 fl. in das Budget aufgenommen und in der Voraussetzung, daß die Budgetperiode drei Jahre dauern würde, den ganzen Aufwand auf drei Jahre vertheilt.

Es sind aber nunmehr, nachdem wieder alle zwei Jahre ein Landtag Statt findet, die dermaligen Verwilligungen nur für eine zweijährige Budgetperiode zu berechnen. Der Landtag von 1828 hat 43,385 fl. gekostet, dagegen verursacht der gegenwärtige Landtag durch seine lange Dauer, als natürliche Folge ganz besondrer Verhältnisse, einen größern Aufwand.

Die Einflüsse, welche die Kammern von 1825 und 1828 beherrschten, und die unbegreifliche Leichtigkeit, mit welcher sie das Budget bearbeiteten, die Nachweisungen der

Statt gehalten Ausgaben behandelten und jede Summe ohne nähere Prüfung bewilligten, haben es der Kammer von 1831 zur Pflicht gemacht, keine Mühe zu scheuen, um in den frühern Staatshaushalt genau und gründlich einzudringen, und dadurch so manchem Mißbrauche nach Kräften zu steuern. Auch in andern Zweigen der Verwaltung war manches von den Kammern nicht geschehen, was nun auf gegenwärtigem Landtage mit jenen vielen und umfassenden Gesetzen zur Berathung kommt, welche die Regierung vorgelegt hat.

Daß hierzu mehr Zeit erforderlich war, als die Regierung vorgesehen hat, ist begreiflich — demungeachtet ist mit Gewißheit vorauszusagen, daß auch der Landtag von 1833, welcher in die Periode fällt, für welche nun die Gelder zu bewilligen sind, nicht in kurzer Zeit beendigt seyn dürfte. Es ist dies eine Unmöglichkeit, wenn neben den Budgets und übrigen laufenden Arbeiten auch die großen, von der Regierung d. J. vorgelegten Gesetze, welche auf diesem Landtage schwerlich erledigt werden können, namentlich die Prozeßordnung und die Trennung der Justiz von der Administration, zu Stande kommen müssen, und wenn die Criminalgesetzgebung und eine peinliche Prozeßordnung mit Geschwornengerichten vorgelegt werden.

Und doch dürfen diese Gesetze nicht ausbleiben; die Zeit fordert sie gebieterisch; sie sind nöthig, um Harmonie und Uebereinstimmung in die ganze Verwaltung eines Staates zu bringen, der eine freie, ihm theuer gewordene Verfassung hat, der aber auch auf eine Stufe der Bildung trat, die ihn fähig macht, Institutionen und Gesetze zu erhalten, ohne welche eine wahre Freiheit nicht bestehen kann.

Die Kammer wird aus diesen kurzen Andeutungen die Ueberzeugung schöpfen, daß der Landtag von 1833 mehrere Monate dauern muß und daß nach diesen Rücksichten der Aufwand für die Budgetperiode zu ermessen ist. Die Commission hat sich aus den Rechnungen über den Aufwand des gegenwärtigen Landtages eine Durchschnittsberechnung fertigen lassen und glaubt, daß, in Erwägung aller Verhältnisse und mit Rücksicht auf die ständigen Besoldungen der Archivare, so wie auf die Kosten für jährliche Einberufung des ständischen Ausschusses, die Summe von 60,000 fl. dem wahrscheinlichen Aufwande angemessen seyn würde.

(Fortsetzung folgt.)